

die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise untersagt worden ist.²⁸

In Erwägungsgrund Nr. 29 der Richtlinie 2013/55/EU wird zur Begründung der Neuregelung angeführt, dass die Richtlinie 2005/36/EG dazu beiträgt, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben.²⁹

Die europarechtlichen Vorgaben wurden durch neue Regelungen im Bundesdisziplinargesetz (BDG) umgesetzt. So nimmt der neue § 29a BDG explizit auf Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG Bezug und bestimmt, dass die Dienststellen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten über Entscheidungen der Disziplinarorgane über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn dieses wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 41 Abs. 1 BBG nicht zu Ende geführt wird, und die Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen nach § 33 BBG aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte, unterrichten.

7. Einstellungshöchstaltersgrenzen

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 21. April 2015³⁰ entschieden, dass § 5 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW, der eine pauschale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf die Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen enthielt, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage genügt.³¹ Nach Art. 80 Abs. 1 GG müsse der Gesetzgeber die wesentlichen Regelungen der Ermächtigung im Gesetz selbst treffen.³²

§ 3 Abs. 2 S. 2 BPolBG bestimmte bislang, dass das BMI dazu ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die besonderen Vorschriften für die Laufbahnen in der Bundespolizei sowie im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes zu erlassen. Zur Umsetzung der erhöhten verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Verordnungsmächtigung wurde nunmehr ein neuer S. 3 eingefügt, der S. 2 dahingehend konkretisiert, als in der Rechtsverordnung insbesondere die Gestaltung der Laufbahnen, der Erwerb der Laufbahnbefähigung, Altersgrenzen für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel sowie die Grundsätze der Fortbildung geregelt werden sollen.

derungen an die Verordnungsmächtigung wurde nunmehr ein neuer S. 3 eingefügt, der S. 2 dahingehend konkretisiert, als in der Rechtsverordnung insbesondere die Gestaltung der Laufbahnen, der Erwerb der Laufbahnbefähigung, Altersgrenzen für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel sowie die Grundsätze der Fortbildung geregelt werden sollen.

III. Ausblick

Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen ihrer Demografiestrategie zum Ziel gesetzt, den Zusammenhalt in den Familien und zwischen den Generationen zu bewahren und zu fördern, eine neue Qualität in der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu erreichen und den öffentlichen Dienst als attraktiven und modernen Arbeitgeber fortzuentwickeln.³³ Mit den Neuregelungen zur Familienpflegezeit und Pflegezeit mit Vorschuss setzt sie diese Pläne in konkrete und verbindliche Regelungen im Beamtenrecht um.

Der demografische Wandel wird, wie *Burth* dies bereits bei der letzten BBG-Novelle zur Familienpflegezeit und zum flexiblen Eintritt in den Ruhestand beschreibt,³⁴ noch eine Vielzahl von Handlungsinstrumenten erfordern. Ziel bleibt es, ein familienfreundliches und den unterschiedlichen Lebensphasen entsprechendes Arbeiten zu ermöglichen.³⁵ Mit der aktuellen Novelle, die den pflegenden Beschäftigten insbesondere mehr zeitliche Flexibilität und finanzielle Absicherung in der Pflegephase gewährt, beschreitet der Gesetzgeber insoweit den richtigen Weg.

28) Vgl. auch BT-Drs. 18/8517, S. 2, 20, 33.

29) Vgl. auch BT-Drs. 18/8517, S. 33.

30) BVerfG, Beschluss vom 21.4.2015 – 2 BvR 1322/12, – 2 BvR 1989/12 = ZBR 2015, 304 ff.

31) BVerfG (Fn. 30), juris, Rn. 51 ff.

32) BVerfG (Fn. 30), juris, Rn. 52 ff.

33) <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Demografiestrategie/Artikel/2015-08-21-zusammenfassung.html?jsessionid=CFF2E252044B00D9D4B182AACB68D852.s6t1>; Stand: 31.10.2016.

34) *Burth*, ZBR 2014, S. 194.

35) *Burth*, ZBR 2014, S. 194.

„Kleine ganz groß?!“ – Körpergröße als Hürde für eine Einstellung bei der Polizei

Thorsten Masuch*

Die Körpergröße wird seit jeher als Indikator für die körperliche Eignung im Polizeivollzugsdienst angesehen. Historisch wurden bereits im 19. und frühen 20. Jahrhundert zumeist von der Armee definierte Mindestgrößen für Polizeidienstleistungen übernommen. Damals war dies durchaus sinnvoll, fehlten doch standardisierte Tests der körperlichen Eignung. Heute werden allerdings gerade die unterschiedlichen Grenzen im Bund und in den Ländern teils massiv kritisiert. Sie seien „willkürlich definiert“ und entbehren „einer rationalen Grundlage“. ¹ Alleine mit dem einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten ² entgegengebrachten Respekt seien sie nicht zu rechtfertigen.

Zudem berge die Festlegung des Risiko, insbesondere Frauen gegenüber Männern zu diskriminieren. Dies gibt Anlass, sich grundlegend mit dieser „Hürde“ auseinanderzusetzen.

*) Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1) *Kirchengast*, Analyse des Parameters Mindestkörperhöhe als obligates Einstellungskriterium für Polizisten, Universität Wien, S. 40.

2) Im Text wird zur Vereinfachung grundsätzlich die männliche Form benutzt.

I. Einführung

„Was für ein Tätü-Tamtam! Wegen zehn bürokratischer Millimeter“, „Es kommt eben doch auf die Größe an“ – so regte sich die BILD-Zeitung schon im Jahr 2013 über die Einstellungs-vorgabe der Berliner Polizei auf.³ Und zwei Tage später hieß es: „Hamburger Kripo will *Sabrina* haben“.⁴

An diesen Schlagzeilen zeigt sich bereits, dass die Regelungen im Bund und den Ländern unterschiedlich sind und auch gehandhabt werden: Das Spektrum geht von einem völligen Verzicht auf eine Größenvorgabe bis hin zu genauen Grenzen – teilweise unisex, ansonsten differenziert, manchmal aber auch ausgesetzt oder mit Toleranzen. Insoweit soll zunächst ein Überblick gegeben werden.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit werden erst die bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen vorgestellt. Sodann erfolgt eine eingehendere Prüfung in den Bereichen Ermächtigungsgrundlage, sachlicher Grund, Verhältnismäßigkeit sowie hinsichtlich einer mittelbaren Diskriminierung nach dem AGG.

Insbesondere im Fazit wird auch darauf eingegangen, ob eine Festlegung überhaupt zweckmäßig erscheint. Insoweit ist auffällig, dass die Frage, ob sich eine Mindestkörpergröße für Polizisten in der Praxis bewährt, bislang kaum analysiert worden ist.

II. Regelungen im Bund und in den Bundesländern

1. Zusammenfassung der Vorschriften

Die Bestimmungen über die Körpergröße sind wie bereits angedeutet vielseitig:

Bund/ Land	Mindestgröße in cm		Abweichungen	Rechtsgrund- lage
	Männer	Frauen		
Bundes- kriminal- amt	162 ⁵		unter Berück- sichtigung der körperlichen Gesamtkon- stitution bis zu 2 cm	Interne Festle- gung
Bundes- polizei	keine			Verfügung des Bundespolizei- präsidiums 2015
Baden- Württem- berg	160			Anordnung des Innenmi- nisteriums zur PDV 300 vom 22.07.2013

3) BILD vom 24.5.2013, www.bild.de/news/inland/buerokratie/weil-sie-zu-klein-ist-darf-nicht-zur-kripo-30521056.bild.html, zuletzt abgerufen am 23.6.2016; vgl. auch Lausitzer Rundschau vom 22.12.2010: „Polizei lehnt beste Bewerberin aus Luckau wegen Körpergröße ab“, zuletzt abgerufen am 14.07.2016.

4) BILD vom 26.5.2013, www.bild.de/leserreporter/buerokratie/sabrina-darf-zur-hamburger-kripo-30560806.bild.html, zuletzt abgerufen am 23.6.2016.

5) Informationsblatt des Ärztlichen Dienstes des Bundeskriminalamtes für Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Bundes, Stand 05/2016: „Die Körpergröße soll idealerweise mindestens 162 cm betragen“.

6) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Nachwuchswerbung, Berufsberatung und das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei.

Bund/ Land	Mindestgröße in cm		Abweichungen	Rechtsgrund- lage
	Männer	Frauen		
Bayern	165		bei herausra- gender Leis- tung, „unter Berücksichti- gung der kör- perlichen Ge- samtkonstitu- tion“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 FachV-Pol/ VS)	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FachV-Pol/VS
Berlin	165	160		Festlegung der Senatsver- waltung für In- neres und Sport als oberste Dienstbe- hörde der Poli- zei
Branden- burg	160		keine	Auswähler- lass vom Mi- nisterium des Innern vom 3. Juli 2012
Bremen	keine			§ 3 und 5 BremPolV und VerfO 15/01 des Senators für Inneres vom 01.07.2015
Hamburg	160		nach Einzel- fallbewertung	Interne Richtli- nie
Hessen	160			Einführungser- lass zur PDV 300 vom 07.09.2012
Mecklen- burg-Vor- pommern	165		gerade aus- gesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 PolLaufbVO M-V)	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PolLaufbVO M-V
Nieder- sachsen	168	163	bis 4 cm	Erlass
Nord- rhein- Westfalen	168	163		Erlass des In- nenministeri- ums vom 09.03.2006
Rhein- land- Pfalz	162		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 LbVOPol „unter Berück- sichtigung der körperlichen Gesamtkon- stitution“	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 LbVOPol
Saarland	165	162	um 2 cm, Ein- zelfallprüfung	Verfügung des Ministers des Innern vom 20.11.1989
Sachsen	160		keine	VwV Nach- wuchsPol ⁶ vom 3. Fe- bruar 2015
Sachsen- Anhalt	160			§ 4 Nr. 4 PolLVO LSA